

Landesverband Hessen

Freistellung

für ehrenamtliche Mitarbeiter_innen in der Jugendarbeit

So ist der Weg....

1. Antrag durch den Gebietsverein (Formular „Sonderurlaub“)
2. Befürwortung durch den/die Hauptjugendwart_in
3. Weitergabe an die Geschäftsstelle DWJ LV Hessen

Die Geschäftsstelle stellt den Antrag zur Befürwortung an den Hessischen Jugendring und an den/die Arbeitgeber_in. Der Hessische Jugendring schickt die Befürwortung an den/die Arbeitgeber_in. (Geschäftsstelle erhält Kopie)

Der/die Arbeitgeber_in erhält die Befürwortung durch den HJR und stellt einen Antrag auf Erstattungsanspruch:
Hess. Amt f. Versorgung und Soziales, John-F.-Kennedy-Str. 4, 65189 Wiesbaden, www.rp-giessen.de

Dem Antrag wird beigelegt:

- die Befürwortung des HJR
- Gehaltsabrechnung bzw. Verdienstbescheinigung des Freistellungsmonates

Die Erstattung wird vom Amt berechnet.

Voraussetzung für eine Lohnkostenerstattung ist, dass der Träger der Freizeitmaßnahme und die private Beschäftigungsstelle ihren Sitz in Hessen haben und der/die Beschäftigte in einer hessischen Beschäftigungsstelle tätig sind.

Nach Vorlage des Antrages mit vollständigen Unterlagen erfolgt die Entgelterstattung zeitnah nach der durchgeführten Veranstaltung (ca. 2-3 Wochen).

Groß-Umstadt, April 2018